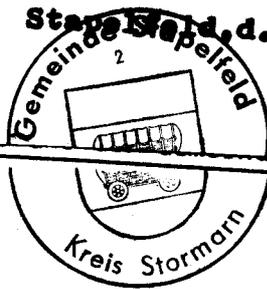


Gemeinde Stapelfeld  
Der Bürgermeister

Die Planzeichnung/Begründung wurde  
gemäß Erlaß des Innenministers des  
Landes Schleswig-Holstein vom  
24.11.1981 Az.:810c-512.111-62.71-  
ergänzt und geändert.

ERLÄUTER

zur 14.Änderung des Flächennutz



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

### 1. Aufstellungsanlaß, rechtliche Grundlagen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stapelfeld wurde mit Erlaß des Innenministers vom 10.3.1959, Az.: IX 34 a - 312/3 - 15.76 genehmigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat am 7.8.1979 die Aufstellung der 14.Änderung des Flächennutzungsplans mit der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr.10 beschlossen.

Die Aufstellung erfolgt, um den Flächennutzungsplan den geänderten bauleitplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde anzupassen.

Gleichzeitig wird ein Teilbereich der genehmigten 10.Änderung des Flächennutzungsplans geändert, der eine Fläche für die Versorgungsanlage, Müllverbrennungsanlage, vorsah.

Die Aufstellung der 14.Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S.1763).

Die 14.Änderung besteht aus einem Teilgebiet westlich der Autobahn Hamburg-Lübeck nördlich der Ortslage Stapelfeld. Am Ahrensburger Weg liegt die vorhandene Anlage der Müllverbrennung Stapelfeld.



Übersichtsplan 1:25000

## 2. Beschreibung der Nutzungsänderungen

Der Geltungsbereich der 14. Änderung liegt nördlich der Bundesstraße B 435, die von Braak nach Hamburg-Rahlstedt führt, nahe der Autobahn Hamburg-Lübeck unmittelbar angrenzend an die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen zur Errichtung von Gewächshäusern für Gartenbaubetriebe im Zuge dieser Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet, Erwerbsgärtnereien gem. §11 BauNVO neu ausgewiesen werden.

Die Flächengröße des geplanten Sondergebietes beträgt ca. 12 ha.

Innerhalb dieser Flächen sollen Gartenbaubetriebe Gewächshäuser errichten, um die durch die Müllverbrennung anfallende Wärmeenergie zu nutzen.

Hauptziel der bauleitplanerischen Änderung des Flächennutzungsplans ist daher die Wiederverwendung der durch die Müllverbrennung gewonnenen Energie. Die Gemeinde sah sich bereits seit Jahren der Nachfrage nach Bauland für die Errichtung von Gewächshäusern gerade an diesem Standort gegenüber und ist der Auffassung, auch eine größere Anzahl von Gewächshäusern nahe der bestehenden Müllverbrennungsanlage mit anderen Belangen, z.B. der Pflege des Landschaftsbildes in Einklang zu bringen.

Die Gartenbaubetriebe sehen sich aufgrund der steigenden Energiekosten der Ölverbrennung nach anderen Energiequellen zur Erwärmung ihrer Gewächshäuser um und hier bietet sich eine gute Möglichkeit der Nutzung durch Müllverbrennung anfallender Wärmeenergie.

Die Gemeinde hat daher die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplans Nr.10 für das gleiche Gebiet beschlossen, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Mit der teilweisen Errichtung von Gewächshäusern wurde bereits begonnen. Für das Flurstück 1 und 2 (teilweise) besteht mit einer Gartenbaufirma ein Pachtverhältnis, die die gesamten südlichen Flächen bewirtschaftet.

Das Sondergebiet wird über den in der Mitte des Plangebietes verlaufenden und aus Richtung Westen kommenden 'Meiendorfer Amtsweg' erschlossen (Höhe Trafostation). Dieser vorhandene Weg ist beidseitig von Knicks umschlossen. Unmittelbar angrenzend an diesen Weg ist durch besondere Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.10 die Errichtung der Wohngebäude der Betriebsinhaber und des Betriebspersonals geplant. Die Einbindung dieser erforderlichen Wohnbauten bleibt somit auf einen räumlichen Bereich begrenzt, eingegrünt durch vorhandene Gehölz- und Knickanpflanzungen und nimmt Rücksicht auf die natürlichen Gegebenheiten und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. §1(6) BBauG.

Vorhandene Knicks und Großbäume bleiben erhalten.



Die 14.Änderung bezieht sich nur auf den Geltungsbereich des dargestellten Teilbereiches.

Für alle übrigen Flächen des Gemeindegebietes ist der genehmigte Flächennutzungsplan sowie die genehmigte 1. bis 13.Änderung zu verwenden.

Ebenfalls bleiben bestehen die Ausführungen der Erläuterungsberichte sofern sie nicht durch diesen Erläuterungsbericht aufgehoben werden.

### 3. Ver-und Entsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die Abwasserbeseitigung der Müllverbrennungsanlage.

Die Müllbeseitigung untersteht dem Müllzweckverband Stormarn.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Einleitung in die dafür vorgesehen Vorflut entlang des Knickweges in Richtung Westen zur Wandse.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch die Hamburger Wasserwerke, die Stromversorgung durch die Schleswig AG Ahrensburg übernommen.

Die Gemeinde wird vor Baubeginn den Nachweis der schadlosen Abführung des Oberflächenwassers führen. Wegen der großen Anzahl der geplanten Gewächshäuser ist eine eingeschränkte Versickerungsmöglichkeit gegeben. Die beabsichtigte eingehende wassertechnische Untersuchung der angrenzenden Vorflutverhältnisse soll insbesondere die Abmachung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg über die Begrenzung der Abflußspende auf  $A = 60 \text{ l/s km}^2$  für die die Landesgrenze in Richtung Hamburg überschreitenden Gewässer beachten. Die Gemeinde wird evtl. erforderlich werdende Rückhaltevorkehrungen treffen.

Hinsichtlich der BAB-Anschlußstelle sind die Bauverbotsbestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1.10.1974 zu beachten. Gemäß §9(1) FStrG dürfen entlang der B 435 Hochbauten jeder Art, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der B 435 nicht angelegt werden.

Beschlossen durch die Gemeindevertretung am 3.8.1981

Stapelfeld, den 30.9.1981



Gemeinde Stapelfeld  
Der Bürgermeister